

## Anlage 1

### Preisblatt für das Netzgebiet Innenstadt

für eine vereinbarte maximale Wärmeleistung über 20 kW (Gewerbekunden und Vermietungsobjekte)

#### 1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem Preis für die Leistungsbereitstellung (Grund- und Leistungspreis), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG).
- 1.2 Der Preis für die Leistungsbereitstellung ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt und bemisst sich an der vereinbarten maximalen Wärmeleistung. Das Entgelt für die Leistungsbereitstellung besteht aus einem Sockelbetrag – dem sogenannten Grundpreis (GP), der eine vereinbarte maximale Wärmeleistung bis einschließlich 20 kW abdeckt. Ab einer vereinbarten maximalen Wärmeleistung von 21 kW wird jede weitere kW zusätzlich zum Grundpreis mit dem Leistungspreis (LP) verrechnet. Der Grund- sowie der Leistungspreis sind variable Preise nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein verbrauchabhängiges Entgelt und bemisst sich an der gelieferten Wärmemenge. Er ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Messpreis ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt und bemisst sich an der Messeinrichtung. Er beträgt ... €/Monat netto und ... €/Monat brutto.
- 1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (CO<sub>2</sub>-Preis) ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt und bemisst sich an der gelieferten Wärmemenge. Er ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3, der erstmals ab dem 01.07.2021 erhoben wird.
- 1.6 Der Preis für die Leistungsbereitstellung gemäß Ziffer 1.2 sowie der Messpreis gemäß Ziffer 1.4 sind unabhängig vom Wärmebezug oder einer Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19%) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

#### 2. Preisformeln

##### 2.1 Der Preis für die Leistungsbereitstellung: Grund- und Leistungspreis

Der Preis für die Leistungsbereitstellung (GP und LP) errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformeln. Beide Preise bilden sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu, erstmals zum 01.07.2021.

Grundpreis (Sockelbetrag für die ersten 20 kW der vereinbarten maximalen Wärmeleistung):

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 * [(0,5 * \text{Lohnindex}/\text{Lohnindex}_0) + (0,5 * \text{Investitionsgüterindex}/\text{Investitionsgüterindex}_0)]$$

Leistungspreis (für jede weitere kW der vereinbarten maximalen Wärmeleistung; ab der 21. kW):

$$LP_{\text{Aktuell}} = LP_0 * [(0,5 * \text{Lohnindex}/\text{Lohnindex}_0) + (0,5 * \text{Investitionsgüterindex}/\text{Investitionsgüterindex}_0)]$$

In diesen Formeln bedeuten:

<b>GP<sub>Aktuell</sub></b>	Neuer Grundpreis (vereinbarte maximale Wärmeleistung für 20 kW) in € pro Jahr, netto
<b>GP<sub>0</sub></b>	Basis Grundpreis (vereinbarte maximale Wärmeleistung für 20 kW) <b>201,36 € pro Jahr, netto</b>
<b>LP<sub>Aktuell</sub></b>	Neuer Leistungspreis (je weitere kW, ab der 21. kW der vereinbarten maximalen Wärmeleistung) in € pro kW, netto
<b>LP<sub>0</sub></b>	Basis Leistungspreis (je weitere kW, ab der 21. kW der vereinbarten maximalen Wärmeleistung) <b>33,56 € pro kW, netto</b>

<b>Lohnindex</b>	Gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden: Fachserie 16 Verdienste und Arbeitskosten; Reihe 2.2 Indizes der Arbeitnehmerverdienste – Lange Reihen; Artikelnummer 2160220; Erscheinungsfolge vierteljährlich; zu finden unter: 3. Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen; 3.1 Deutschland; Buchstabe D Energieversorgung.
<b>L</b>	Aktueller durchschnittlicher Lohnindex beträgt <b>107,1250</b> - maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines Jahres sowie erstmals zum 01.07.2021 ist der Durchschnittswert aus den Quartalsdurchschnittswerten des 3. und 4. Quartals des Vor-Vorjahres sowie des 1. und 2. Quartals des Vorjahres, gerundet auf vier Nachkommastellen.
<b>L<sub>0</sub></b>	Der Basiswert des Lohnindex beträgt <b>106,7000</b> und setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Quartalswerte 1. bis 4. Quartal 2019, gerundet auf vier Nachkommastellen (Basis 2015 = 100).
<b>Investitionsgüterindex</b>	Gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden: Fachserie 17 Preise; Reihe 2 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise); Artikelnummer 2170200; Erscheinungsfolge monatlich;

	zu finden unter: Nr. 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.
I	Aktueller durchschnittlicher Investitionsgüterindex beträgt <b>105,2417</b> - maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines Jahres sowie erstmals zum 01.07.2021 ist das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie der Monate Januar bis Juni des Vorjahres, gerundet auf vier Nachkommastellen.
I <sub>0</sub>	Der Basiswert des Investitionsgüterindex beträgt <b>104,5833</b> und setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Monatswerte Januar bis Dezember 2019, gerundet auf vier Nachkommastellen (Basis 2015 = 100).

Berechnungsbeispiel für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2021:

<b>Grundpreis (GP)</b>	
GP <sub>Aktuell</sub> =	GP <sub>0</sub> * [(0,5 * L/L <sub>0</sub> ) + (0,5 * I/I <sub>0</sub> )]
GP <sub>Aktuell</sub> =	201,36 € pro Jahr * [(0,5 * 107,1250/106,7000) + (0,5 * 105,2417/104,5833)]
GP <sub>Aktuell</sub> =	202,39 € pro Jahr netto bzw. 240,84 € pro Jahr brutto

<b>Leistungspreis (LP)</b>	
LP <sub>Aktuell</sub> =	LP <sub>0</sub> * [(0,5 * L/L <sub>0</sub> ) + (0,5 * I/I <sub>0</sub> )]
LP <sub>Aktuell</sub> =	33,56 € pro kW * [(0,5 * 107,1250/106,7000) + (0,5 * 105,2417/104,5833)]
LP <sub>Aktuell</sub> =	33,73 € pro kW netto bzw. 40,14 € pro kW brutto

## 2.2 Der Preis für die gelieferte Wärmemenge: **Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu, erstmals zum 01.07.2021.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * [(0,55 * \text{Erdgasindex}/\text{Erdgasindex}_0) + (0,15 * \text{Biogasindex}/\text{Biogasindex}_0) + (0,3 * \text{Wärmeindex}/\text{Wärmeindex}_0)]$$

In dieser Formel bedeuten:

<b>AP<sub>Aktuell</sub></b>	Neuer Arbeitspreis in € pro Megawattstunde (€/MWh), netto
<b>AP<sub>0</sub></b>	Basis Arbeitspreis <b>58,87 € pro Megawattstunde (€/MWh), netto</b>

<b>Erdgasindex</b>	Gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden; Fachserie 17 Preise, Reihe 2 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise); Artikelnummer 2170200, Erscheinungsfolge monatlich; zu finden unter: Nr.1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); 640 Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer.
EG	Aktueller durchschnittlicher Erdgasindex beträgt <b>75,1833</b> - maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines Jahres sowie erstmals zum 01.07.2021 ist das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie der Monate Januar bis Juni des Vorjahres, gerundet auf vier Nachkommastellen.
EG <sub>0</sub>	Der Basiswert des Erdgasindex beträgt <b>81,3250</b> und setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Monate Januar bis Dezember 2019, gerundet auf vier Nachkommastellen (Basis 2015 = 100).
<b>Biogasindex</b>	Gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Datenbank GENESIS-ONLINE; Themenbereich 61211-0003 Erzeugerpreisindizes landwirtschaftlicher Produkte: Deutschland, Monate, landwirtschaftliche Produkte; zu finden unter: Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte insgesamt.
BG	Aktueller durchschnittlicher Biogasindex beträgt <b>112,2167</b> - maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines Jahres sowie erstmals zum 01.07.2021 ist das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie der Monate Januar bis Juni des Vorjahres, gerundet auf vier Nachkommastellen.
BG <sub>0</sub>	Der Basiswert des Biogasindex beträgt <b>113,0417</b> und setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Monate Januar bis Dezember 2019, gerundet auf vier Nachkommastellen (Basis 2015 = 100).
<b>Wärmeindex</b>	Gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden; Fachserie 17 Preise; Reihe 7 Verbraucherpreisindizes für Deutschland; Artikelnummer 2170700; Erscheinungsfolge monatlich; zu finden unter: 1 Verbraucherpreisindex für Deutschland; SEA-VPI-Nr. 0455 - Fernwärme u.A.

W	Aktueller durchschnittlicher Wärmeindex beträgt <b>98,3583</b> - maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines Jahres sowie erstmals zum 01.07.2021 ist das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres sowie der Monate Januar bis Juni des Vorjahres, gerundet auf vier Nachkommastellen.
W <sub>0</sub>	Der Basiswert des Wärmeindex beträgt <b>98,1083</b> und setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Monate Januar bis Dezember 2019, gerundet auf vier Nachkommastellen (Basis 2015 = 100).

Berechnungsbeispiel für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2021:

<b>Arbeitspreis (AP)</b>	
AP <sub>Aktuell</sub> =	$AP_0 * [(0,55 * EG/EG_0) + (0,15 * BG/BG_0) + (0,3 * WW_0)]$
AP <sub>Aktuell</sub> =	58,87 € pro MWh * [(0,55 * 75,1833/81,3250) + (0,15 * 112,2167/113,0417) + (0,3 * 98,3583/98,1083)]
AP <sub>Aktuell</sub> =	56,41 € pro MWh netto bzw. 67,13 € pro MWh brutto

### 2.3 Der Emissionspreis für die gelieferte Wärmemenge: **CO<sub>2</sub>-Preis**

Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (CO<sub>2</sub>-Preis) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu, erstmals zum 01.07.2021.

$$\text{CO}_2\text{-Preis}_{\text{Jahr}} = 0,8 * \text{CO}_2\text{-Preis}_0 * \text{nEP}/\text{nEP}_0$$

In dieser Formel bedeuten:

<b>CO<sub>2</sub>-Preis<sub>Jahr</sub></b>	Neuer CO <sub>2</sub> -Preis in € pro Megawattstunde (€/MWh), netto
<b>CO<sub>2</sub>-Preis<sub>0</sub></b>	Basis CO <sub>2</sub> -Preis <b>5,61 € pro Megawattstunde (€/MWh), netto</b> Der CO <sub>2</sub> -Preis <sub>0</sub> ergibt sich aus dem gesetzlich festgelegten Vergleichswert für CO <sub>2</sub> -Emissionen aus der Erzeugung von Wärme gemäß EU Wärme-Benchmark im Beschluss 2011/278/EU: 224,28 g CO <sub>2</sub> /kWh <sub>th</sub> .

<b>nEP</b>	Für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t CO <sub>2</sub> ) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG). <b>Stand 04/2021:</b> Festpreisentwicklung 2021 bis 2025: 25 €/t CO <sub>2</sub> für den Zeitraum 2021, 30 €/t CO <sub>2</sub> für den Zeitraum 2022, 35 €/t CO <sub>2</sub> für den Zeitraum 2023, 45 €/t CO <sub>2</sub> für den Zeitraum 2024, 55 €/t CO <sub>2</sub> für den Zeitraum 2025, für den Zeitraum 2026 ist die Auktionierung der Zertifikate vorgesehen, in einem Preiskorridor zwischen 55 €/t CO <sub>2</sub> bis 65 €/t CO <sub>2</sub> . <b>Änderungen sind möglich.</b>
<b>nEP<sub>0</sub></b>	Basiswert für den nationalen Emissionspreis <b>25 €/t CO<sub>2</sub></b> gemäß § 10 Abs. 2 BEHG.

Berechnungsbeispiel für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2021:

<b>CO<sub>2</sub>-Preis</b>	
CO <sub>2</sub> -Preis <sub>2021</sub> =	$0,8 * \text{CO}_2\text{-Preis}_0 * \frac{\text{nEP}}{\text{nEP}_0}$
CO <sub>2</sub> -Preis <sub>2021</sub> =	$0,8 * 5,61 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} * \frac{25 \frac{\text{€}}{\text{t CO}_2}}{25 \frac{\text{€}}{\text{t CO}_2}}$
CO <sub>2</sub> -Preis <sub>2021</sub> =	4,49 € pro MWh netto bzw. 5,34 € pro MWh brutto

- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 2.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.
- 2.7 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen oder sonstigen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so erheblich, dass die Preise für die Wärmeversorgung für das FVU oder für den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Vertragsanpassung kann in einem solchen Falle insbesondere durch Änderung der Basispreise und/oder Bestandteile der Preisänderungsklausel erfolgen. Das FVU hat die Gründe hierfür glaubhaft darzulegen.